

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Lieferungen gelten in nachstehender Reihenfolge:

1. die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen;
2. die Bestimmungen der VOB Teil B und Teil C in der jeweils neuesten Fassung.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Angebote und Angebotsunterlagen

1. Kostenvorschläge und Angebote sind für die Dauer von 60 Kalendertagen verbindlich.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dieses gilt ebenso für Auftragsbestätigungen, da die endgültigen Bauweise ausschließlich nach Aufmaß am Objekt festgelegt werden.
3. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und Mustern behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor.

§ 3 Auftragserteilung

1. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge.
2. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

§ 4 Preisstellung

1. Zu den Preisen wird die zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung gültige Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe berechnet.
2. Werden Lieferungen und Leistungen erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht, behält sich der Lieferer eine Preiserhöhung für alle nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserteilung eingetretenen Erhöhungen von Material- oder Lohnkosten vor. Diese zeitliche Einschränkung von 4 Monaten entfällt, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des § 1 HGB ist.
3. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieses gilt insbesondere für erforderlich werdende Stemm-, Verputz- und Beiputzarbeiten, sowie äußere und innere Versiegelungen. Die im Angebot veranschlagten Beiputzarbeiten beinhalten lediglich das Beseitigen der aufgrund des Fensteraustausches entstehenden Putzbeschädigungen durch das Einputzen der inneren und äußeren Fensterlaibungen. Sonstige Putz-Restaurierungsarbeiten sind demnach nicht enthalten.
Für die beim Ausbau der alten Fenster und Türen und beim Einbau der neuen Fenster und Türen zu Bruch gehenden Plattierungen und Fensterbänke übernimmt der Lieferer keine Haftung. Beschädigte bzw. lose Fliesen, Plattierungen und Fensterbänke müssen durch den Auftraggeber beschafft werden und können auf dessen Wunsch vom Lieferer gegen Berechnung nach Lohnaufwand verlegt werden.
4. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

§ 5 Lieferung und Montage

1. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.
2. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat und ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.
3. Fälle höherer Gewalt z.B. Arbeitskämpfe, überdurchschnittliche Krankheitsfälle, Epidemien sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten entbindet den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 6 Abnahme

1. Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen und ist durch Unterschrift des Auftraggebers auf dem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -Lieferungen.
2. Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sieben Kalendertagen als erfolgt.
3. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder vermindern.
2. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.
3. Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel beträgt gemäß VOB Teil B § 13 Ziff. 4 zwei Jahre ab Abnahmedatum.
4. Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Lieferer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung verlangt werden.
5. Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Lieferer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen oder Leistungen. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Lieferers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 8 Schadenersatz

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1. Forderungen des Lieferers aus Fakturen über Reparaturarbeiten und Tagelohnarbeiten werden gemäß VOB Teil B § 10 sofort netto Kasse fällig, da es sich um lohnintensive Handwerkerleistungen handelt.
2. Forderungen aus Fakturen über sonstige Lieferungen und Leistungen werden spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum, netto Kasse fällig.
3. Werden die Zahlungsfristen um mehr als vierzehn Kalendertage überschritten, hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu entrichten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten um im das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Lieferers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an den Lieferer.

§ 11 Sonstiges

1. Die von uns angebotenen Eloxal-Teile (anodisch oxidierte Oberfläche) oder Einbrennlackierungen müssen nach den Pflegerichtlinien der Aluminium-Zentrale e.V. Düsseldorf regelmäßig gereinigt werden. Die Pflegeanleitung erhält der Auftraggeber im Auftragsfall mit der Schlussrechnung.
Eine Gewährleistung nach § 7 für die eloxierten bzw. einbrennlackierten Teile für eine einwandfreie Oberfläche wird von uns nur übernommen, wenn die v.g. Pflege regelmäßig und nachweislich durchgeführt wurde.
2. Soweit bauseits vorhandene Rollläden bzw. Rolllädenkästen nicht erneuert sondern auf Wunsch des Auftraggebers erhalten werden sollen, wird sich der Lieferer nach besten Kräften bemühen, dies zu tun. Sollte es jedoch nach der Neu-Fenstermontage erforderlich sein, die Rollläden, Rolllädenkästen oder Rolllädenlager zu reparieren oder wieder gangbar zu machen, so werden diese Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers gegen gesonderte Rechnung nach Aufwand durch den Lieferer übernommen.
Um eine optimale Isolierung der vorhandenen Rolllädenkästen zu erzielen, müssen diese bauseits nach dem Einbau der neuen Fenster mit entsprechendem Isoliermaterial ausgekleidet werden.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Lieferers, soweit es sich um ein Vertragsverhältnis unter Kaufleuten handelt. Bei einem Vertragsverhältnis mit Nicht-Kaufleuten ist dies der Wohnort des Auftraggebers.